

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/7d9ffb3-d8e-3774-9361-f549e7eb044d>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Zehntes Buch Sozialgesetzbuch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz - (SGB X)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	SGB X
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	860-10-1

## § 114 SGB X - Rechtsweg

<sup>1</sup>Für den Erstattungsanspruch ist derselbe Rechtsweg wie für den Anspruch auf die Sozialleistung gegeben. <sup>2</sup>Maßgebend ist im Fall des [§ 102](#) der Anspruch gegen den vorleistenden Leistungsträger und im Fall der [§§ 103 bis 105](#) der Anspruch gegen den erstattungspflichtigen Leistungsträger.

